



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1847 - 1852, DOK 183.41/091

Widerspruchsfrist von einem Monat nach einer Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des SGG (§ 84 Abs. 1 SGG) - BSG-Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 8/85

Rechtsbehelfsfrist bei bescheiden, die im Ausland zugestellt werden (§§ 84 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 8/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.08.1986 - 9a RV 8/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Nach einer Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des SGG beträgt die Widerspruchsfrist nicht entsprechend § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG drei Monate, sondern nach § 84 Abs. 1 SGG einen Monat.

Orientierungssatz:

Auslegung von Prozeßvorschriften - Analogie im Prozeßrecht - Lückenfüllung im Prozeßrecht:

Zwar kann nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung, insbesondere nach den an Zwecken und Interessen ausgerichteten Gesichtspunkten, die auch für das Prozeßrecht gelten, ebenfalls in diesem Rechtsgebiet eine Lückenfüllung im Wege der Rechtsfortbildung erlaubt und geboten sein. Ausnahmenvorschriften wie § 87 Abs. 1 S. 2 SGG sind nicht schlechthin von dieser Analogie ausgeschlossen. Aber im Fall des § 84 SGG besteht keine Gesetzeslücke i.S. der planmäßigen Unvollständigkeit. Der Zweck der Verfahrensvorschriften über den Fristenablauf steht im allgemeinen einer Lückenannahme und -schließung entgegen. Das hängt mit den Verfahrensgrundsätzen der Vorhersehbarkeit, der Berechenbarkeit und der Prozeßklarheit zusammen. Auch der Grundsatz des "sozialen Prozeßrechts" oder der "sozialen Rechtsanwendung", der im Sozialverwaltungs- und -gerichtsverfahren besonders bedeutsam ist, gebietet keine andere Entscheidung.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004224 = VB 111/86 vom 11.12.1986